

# TAXORDNUNG 2021

Leistungsumfang und Tarife  
für Bewohnerinnen und Bewohner

## Aufenthalt nach Ihren Wünschen

Ob als Kurzaufenthalt, zum Probewohnen, zur Entlastung Ihrer Angehörigen, zur Erholung nach einem Spital- oder Reha-Aufenthalt oder dauerhaft. Wir sind immer für Sie da. Gerne zeigen wir Ihnen auf den Seiten 5 und 6 die Möglichkeiten auf und beraten Sie persönlich. Auf den ersten Seiten finden Sie die Tarife für Wohnen, Betreuung und Pflege.

In unserem geschützten Wohnbereich finden 14 BewohnerInnen, die an starker Altersdemenz erkrankt sind, ein neues Zuhause. Ihre speziellen Bedürfnisse erfordern besondere Aufmerksamkeit und intensive und anspruchsvolle Betreuung und Pflege. Unsere Mitarbeitenden sind entsprechend ausgebildet und geschult.

Im Attika arbeiten wir nach dem Konzept "Wohnen in Gemeinschaft", bei dem der pflegerische Schwerpunkt auf die Bereiche Tagesgestaltung und "gemeinsam, nicht einsam" gelegt wird. Dort bieten wir an allen Wochentagen auch die Möglichkeit für Tagesgäste mit oder ohne Übernachtungen (Tages- und Nachtstruktur, siehe separate Preisliste) zur Entlastung von Angehörigen.

## 1. TAXEN

Die Taxordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Hoteltaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe aufgeteilt.

### 1.1 Hoteltaxe

Die Preisabstufungen der Hoteltaxen sind je nach Zimmertyp, Zimmergrösse und Stockwerk festgelegt. Die Hoteltaxe geht zu Lasten der BewohnerIn. Die Grundtaxe umfasst folgende Leistungen:

#### 1.1.1 Eingeschlossene Leistungen

- Unterkunft/Zimmer im Einbett- oder Zweibettzimmer mit Grundausstattung (Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl)
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten pro Tag)
- Zimmerreinigung
- Wäschebesorgung (persönliche Wäsche und Bettwäsche)
- TV-Anschluss, WLAN-Zugang
- Nebenkosten (Strom, Heizung, Kehricht, Wasser)
- Benutzung aller öffentlichen Räumlichkeiten

#### 1.1.2 Nicht-eingeschlossene Leistungen

- Fernsehgerät
- Telefonanschluss, Telefonapparat und Gesprächsgebühren
- Chemische Reinigung
- Persönliche Toilettenartikel
- Zusatzleistungen, welche unter den weiteren Informationen auf Seite 7 zu finden sind

### 1.1.3 Preisliste Hoteltaxen (pro Person und Tag, in CHF)

Das Haus 2 wurde neu gebaut und im Juli 2018 bezogen.  
Das Haus 3 wurde im Jahr 2019 saniert und ist seit Februar 2020 wieder in Betrieb.

#### 1-er Zimmer

Haus / Stockwerk	⊙ Zimmergrösse	Komfort	andere Gemeinden	Vertrags-gemeinden
Haus 2, EG, West	24.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, EG, Ost	23.9 – 24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	133.00	128.00
Haus 2, EG, Ost	25.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 2, EG, Süd	25.2 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 2, EG, Süd	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	131.00	126.00
Haus 2, EG, Süd, Eingang	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 1. OG, West	24.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, 1. OG, West, Villa	24.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 1. OG, Ost	23.9 – 24.4 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 1. OG, Ost, Seesicht	24.7 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	136.00	131.00
Haus 2, 1. OG, Ost, Seesicht	25.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 2, 1. OG, Süd	25.2 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 2, 1. OG, Süd	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 2, 1. OG, Süd, Eingang	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 2. OG, West	24.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	132.00	127.00
Haus 2, 2. OG, West, Villa	24.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 2, 2. OG, Ost	23.9 – 24.4 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 2, 2. OG, Ost, Seesicht	24.7 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	139.00	134.00
Haus 2, 2. OG, Ost, Seesicht	25.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 2, 2. OG, Süd	25.2 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 2, 2. OG, Süd	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 2, 2. OG, Süd, Eingang	24.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 3, 1. OG, Süd-Ost	35.2 – 36.5 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 3, 1. OG, Süd-Ost	35.1 – 35.5 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	147.00	142.00
Haus 3, 1. OG, Süd-Ost	25.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 3, 1. OG, Süd-Ost	25.6 - 25.8 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 3, 1. OG, Süd-Ost	26.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 3, 1. OG, Süd	27.4 – 28 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 3, 1. OG, Süd	35.9 – 36.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 3, 1. OG, Süd	27.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 3, 1. OG, Süd	29.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 3, 2. OG, Süd-Ost	35.2 – 36.5 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 3, 2. OG, Süd-Ost	35.1 – 35.5 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	147.00	142.00
Haus 3, 2. OG, Süd-Ost	25.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 3, 2. OG, Süd-Ost	25.6 - 25.8 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 3, 2. OG, Süd-Ost	26.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	137.00	132.00
Haus 3, 2. OG, Süd	27.4 – 28 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	130.00	125.00
Haus 3, 2. OG, Süd	35.9 – 36.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	142.00	137.00
Haus 3, 2. OG, Süd	27.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	134.00	129.00
Haus 3, 2. OG, Süd	29.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	135.00	130.00
Haus 3, 3. OG, Süd	26.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC/Terrasse	135.00	130.00
Haus 3, 3. OG, Süd	27.5 – 27.6 m <sup>2</sup>	Dusche/WC/Terrasse	135.00	130.00

## 2-er Zimmer

Haus / Stockwerk	⊙ Zimmergrösse	Komfort	andere Gemeinden	Vertragsgemeinden
Haus 2, EG, Ost	27.2 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	118.00	113.00
Haus 2, 1. OG, Nord-West	32.7 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	122.00	117.00
Haus 2, 2. OG, N-W, Seesicht	32.7 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	127.00	122.00
Haus 3, 1. OG, Süd	35.9 – 36.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	122.00	117.00
Haus 3, 2. OG, Süd	35.9 – 36.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC	122.00	117.00
Haus 3, 3. OG, Süd-Ost	36.1 m <sup>2</sup>	Dusche/WC/Terrasse	130.00	125.00
Haus 3, 3. OG, Süd	44.3 m <sup>2</sup>	Dusche/WC/Terrasse	128.00	123.00

### 1.1.4 Vertragsgemeinden

Unsere rabattberechtigten Gemeinden sind:

- Altnau (noch bis 31.12.2021)
- Bottighofen
- Kreuzlingen
- Münsterlingen (mit Landschlacht, Scherzingen)
- Wäldi (mit Engwilen, Gunterswilen, Hattenhausen, Hefenhausen, Lipperswil, Sonterswil)

Für BewohnerInnen aus anderen Kantonen als dem Kanton Thurgau gelten abweichende Tarife bzw. es wird ein ausserkantonaler Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

### 1.1.5 Tages- und Nachtstruktur

Angebote, Preise und Finanzierung für den Aufenthalt finden Sie im separaten Flyer und in der Taxordnung für Tages- oder Nachtstruktur 2021.

## 1.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beträgt pauschal CHF 35.00 pro Tag für alle Pflegestufen (1 bis 12). Diese deckt sowohl Kosten für Anlässe und Veranstaltungen im Haus als auch Angebote der Aktivierungstherapie sowie Leistungen der Pflegemitarbeitenden, welche nicht als KVG-Pflegeleistungen gelten (z.B. Gespräche, Ausflüge). Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der BewohnerIn.

Fahrdienste mit unserem rollstuhlgängigen Bus oder PW zum Arzt, in das Spital oder an einen Ort nach Wunsch sind nicht in der Betreuungstaxe inbegriffen und werden gemäss separater Preisliste verrechnet.

### 1.3 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Höhe der Pflegekosten wird vom Kanton Thurgau festgelegt. Kanton / Gemeinde und Krankenkasse übernehmen festgelegte Anteile; die BewohnerInnen zahlen pro Pflegetag einen Eigenanteil.

#### 1.3.1. Tarifübersicht Pflegekosten und Betreuungstaxe (pro Person und Tag, in CHF)

Pflegekosten (mit Zuschlag von 3%)			Beitrag Kranken- versicherer	Beiträge Kanton / Gemeinde		Selbstkosten Eigenanteil BewohnerIn		
Tarif- stufe RAI	Pflege- Normkosten <sup>1</sup>	Normkosten MiGeL (gem. Anhang 2 KLV)	KVG-Pflege	Normkosten- Pauschale	MiGeL- Pauschale <sup>2</sup>	MiGeL- Pauschale	Eigenanteil KVG- Pflege	Betreuungs- taxe
1	18.30	0.50	9.60	0.00	0.00	0.50	8.70	35.00
2	47.30	0.50	19.20	5.10	0.50	0.00	23.00	35.00
3	61.00	1.60	28.80	9.20	1.60	0.00	23.00	35.00
4	87.30	1.60	38.40	25.90	1.60	0.00	23.00	35.00
5	121.50	2.30	48.00	50.50	2.30	0.00	23.00	35.00
6	143.60	2.30	57.60	63.00	2.30	0.00	23.00	35.00
7	170.20	2.70	67.20	80.00	2.70	0.00	23.00	35.00
8	186.30	3.00	76.80	86.50	3.00	0.00	23.00	35.00
9	218.30	3.00	86.40	108.90	3.00	0.00	23.00	35.00
10	227.40	3.00	96.00	108.40	3.00	0.00	23.00	35.00
11	256.30	3.00	105.60	127.70	3.00	0.00	23.00	35.00
12	344.50	3.00	115.20	206.30	3.00	0.00	23.00	35.00

<sup>1</sup> Die Pflegekosten richten sich nach der jeweils gültigen Pflegestufe. Die massgeblichen Pflege-Normkosten (rot markiert), der Normkostenbeitrag von Kanton/Gemeinde (blau markiert) und der Eigenanteil BewohnerIn an der KVG-Pflege (grün markiert) werden jährlich im Voraus durch den Regierungsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Für Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL-Liste wird eine Pauschale erhoben. Diese wurde per 2021 angepasst. Für das Jahr 2021 werden diese Kosten im Kanton Thurgau durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Bei ausserkantonalen BewohnerInnen muss der Bewohner die MiGeL-Pauschalen selbst tragen, solange als die Wohnortgemeinde die Kosten nicht übernimmt.

Bei der Pflegestufe 1 ist bis anhin das zulässige Maximum für den Eigenanteil KVG-Pflege (CHF 23.00 / Pflegetag) nicht ausgeschöpft. Deshalb erfolgt in der Stufe 1 keine Kostenverlagerung zu Kanton / Gemeinde, sondern die MiGeL-Pauschale (CHF 0.50) geht zu Lasten des Bewohners.

Die Zuschläge zu den Normkostenbeiträgen der stationären Langzeitpflege dürfen ausschliesslich durch die Heime mit den entsprechenden Zusatzleistungen und mit Bewilligung des Amtes für Gesundheit Kanton Thurgau verrechnet werden. Der Abendfrieden erbringt Zusatzleistungen im Bereich Demenz und ist ermächtigt, hierfür einen Zuschlag von 3% zu erheben. Die oben aufgeführten Taxen verstehen sich dementsprechend inklusive Zuschlag.

Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen). Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen. Die weitere Bedarfsabklärung findet halbjährlich bzw. bei wesentlichen Veränderungen statt.

Personen, welche vor Eintritt in das Pflegeheim einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten, haben Anspruch auf stationäre Pflegerestkostenfinanzierung im Kanton Thurgau. Der Aufenthalt in einem Heim begründet keine neue Zuständigkeit. Die Vergütung des Normkostenbeitrags und der MiGeL-Pauschale (Pflegestufen 2 – 12) durch Kanton und Gemeinde erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnortgemeinde erhältlich. Die Anmeldung zur Pflegefinanzierung ist gemäss §33 Abs. 1 TG KVV schriftlich über die AHV-Gemeindezweigstelle der Wohnortgemeinde einzureichen.

Personen aus anderen Kantonen haben Anspruch auf Pflegerestkostenfinanzierung nach den Regelungen des Wohnkantons vor dem Heimeintritt. Wir rechnen die Pflegekosten vom Kanton Thurgau ab. Wir behalten uns vor, dass eventuell Kosten für Sie entstehen könnten, die nicht durch Ihre Wohnortgemeinde (ausserhalb des Kantons Thurgau) getragen werden.

## 2. MÖGLICHE AUFENTHALTE

### 2.1 Kurzaufenthalt

Dauer	10 Tage bis 28 Tage (4 Wochen)
Vorauszahlung	CHF 2'000.00
Kündigungsfrist	5 Tage

Sie möchten gerne einen Aufenthalt über einen klar definierten Zeitraum (fix definierter Ein- und Austrittstag) bis maximal 4 Wochen bei uns verbringen, zum Probewohnen oder sich oder Ihre Angehörigen entlasten.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 2'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt. Ein vorzeitiger Austritt nach Hause muss schriftlich angezeigt werden; die Kündigungsfrist hierfür beträgt 5 Tage.

Mit dem in der Aufenthaltsvereinbarung vereinbarten Austrittsdatum endet auch die Verrechnung der Hoteltaxe. Bei einem vorzeitigen Austritt zurück nach Hause endet die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxe am Austrittstag; die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen bis zum definierten Austrittstag, längstens jedoch für 5 Tage nach dem Austrittstag verrechnet.

### 2.2 Überbrückungsaufenthalt

Dauer	4 bis 6 Wochen
Vorauszahlung	CHF 2'000.00
Kündigungsfrist	5 Tage

Nach Ihrer Entlassung aus einem Spital oder einer Rehabilitationsklinik, mit dem Ziel, wieder nach Hause zurückkehren zu können, finden Sie bei uns optimale Bedingungen für einen Überbrückungsaufenthalt. Während der ersten 3 – 4 Wochen im Abendfrieden wird Ihre Situation und Rückkehrmöglichkeit mit Ihnen, den Pflegenden und bei Bedarf mit Angehörigen und dem Arzt beurteilt. Vor dem definitiven Austritt empfehlen wir ein „Probewohnen zu Hause“ über einige Tage.

Die maximale Dauer eines Überbrückungsaufenthaltes beträgt 6 Wochen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Tage.

Falls nach 4 – 5 Wochen ersichtlich ist, dass ein Austritt vorläufig nicht möglich ist, erfolgt ein Wechsel zu einem Daueraufenthalt.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 2'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt. Erfolgt ein Wechsel zu einem Daueraufenthalt, so wird eine zusätzliche nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 5'000.00 per sofort fällig.

Bei einem vorzeitigen Austritt zurück nach Hause endet die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxe am Austrittstag; die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen bis zum definierten Austrittstag, längstens jedoch für 5 Tage nach dem Austrittstag verrechnet.

## **2.3 Daueraufenthalt**

Dauer	unbefristet
Vorauszahlung	CHF 7'000.00
Kündigungsfrist	1 Monat, auf Mitte oder Ende eines Monats

Bei einem definitiven Heimeintritt bzw. Aufenthalt, der absehbar länger als 4 Wochen dauert, haben Sie einen Daueraufenthalt gewählt.

Es ist eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von CHF 7'000.00 zu leisten bis 10 Tage vor Eintritt bzw. bei einem kurzfristigen Eintritt spätestens bis zum Eintritt.

Das Vertragsverhältnis kann beidseits unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils auf Mitte oder Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxe am Austrittstag; die Hoteltaxe hingegen wird bis zum Ende der Kündigungsfrist – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – in Rechnung gestellt.

## **3 WEITERE INFORMATIONEN**

### **3.1 Rechnungstellung**

#### **Vorauszahlung**

Es wird in jedem Fall eine Vorauszahlung für anfallende Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage oder spätestens bis zum Eintritt. Für Kurzaufenthalte werden CHF 2'000.00, für Überbrückungsaufenthalte CHF 2'000.00 und für Daueraufenthalte CHF 7'000.00 verrechnet. Bei einem Wechsel auf einen Daueraufenthalt werden zusätzlich CHF 5'000.00 sofort fällig.

Vorauszahlungen werden nicht verzinst und nach Austritt und Begleichung aller offenen Rechnungen (unter anderem inklusive der offenen Rechnungen der Krankenkassen, Tiers payant) zurückerstattet.

#### **Rechnungsstellung und Zahlungsfristen**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Jeweils Anfang Monat wird der zurückliegende Monat in Rechnung gestellt. Fälligkeit 20 Tage ab Rechnungsdatum, netto ohne jeden Abzug.

#### **LSV**

Die Bezahlung über Lastschriftverfahren ist möglich und erleichtert Ihren administrativen Aufwand. Gerne stellen wir Ihnen das entsprechende Formular zu.

#### **e-faktura für Beitrag Krankenversicherer an die KVG-Pflege**

Wir rechnen den Beitrag Krankenversicherer (blau markiert bei den Pflorgetaxen) sowie die Medikamente der obligatorischen Krankenpflegeversicherung direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Sie erhalten weiterhin eine übersichtliche Gesamtrechnung, auf welcher der Beitrag Krankenversicherer abgezogen ist. Sie erhalten zusätzlich das Dokument "Informationsbeleg der Direktverrechnung", auf welchem ersichtlich ist, welche Medikamente direkt von uns an Ihre Krankenversicherung verrechnet wurden. Diejenigen Medikamente, welche nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden, sind auf Ihrer Monatsrechnung zu finden.

#### **Vorübergehende Abwesenheiten**

Wenn Sie während eines Aufenthaltes für einige Tage nach Hause, in die Ferien oder in eine Klinik gehen, gewähren wir ab dem vierten Tag der Abwesenheit eine Ermässigung auf die Hoteltaxe von CHF 15.00 (Verpflegungskostenanteil). Die Pflege- und Betreuungstaxe wird nur für den Anreise- und Abreisetag verrechnet.

## Leistungsverrechnung im Todesfall

Bei Austritt infolge Todesfall während eines Aufenthaltes endet die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxe mit dem Todestag. Die Hoteltaxe – ab viertem Tag reduziert um den Verpflegungskostenanteil – wird hingegen für weitere 5 Tage bzw. länger bis einschliesslich dem Tag der Zimmerräumung verrechnet. Wird das Zimmer früher geräumt und kann es auch früher wieder belegt werden, erfolgt die Verrechnung der Hoteltaxe nur bis einschliesslich dem Tag vor Beginn der neuen Belegung.

Weitere verrechenbare Leistungen finden Sie untenstehend unter Punkt 3.2.

## 3.2 Zusatzleistungen

		Preise in CHF
Abwesenheiten	Abzug des Verpflegungskostenanteils bei vorübergehender Abwesenheit ab dem 4. Tag	-15.00 / Tag
Alleinbenützung eines Zweibett-Zimmers	Zuschlag zur Hoteltaxe des 2-er Zimmers im Attika (3301 und 3304)	75.00 / Tag
Ausserkantonale BewohnerInnen	Zuschlag für BewohnerInnen, welche Ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Thurgau haben.	10.00 / Tag
Austritt	Endreinigung, pauschal	250.00
	Entsorgung Mobiliar, Gegenstände und Kleider	60.00 / h
Arzt	Es besteht freie Arztwahl. (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	-
Coiffeur	Im Haus befindet sich ein Coiffeur-Salon. Termine nach Vereinbarung auf Ihrem Wohnbereich	gemäss Preisliste
Eintrittspauschale	Administrationsgebühr	250.00
Konsumation	Kalte und warme Getränke sowie weitere Konsumationen (Mittagessen für Gäste, Patisserie, Kioskartikel) können im Café Schwank bezogen bzw. konsumiert werden. Kaffee, Tee und Sirup während und zwischen den Haupt-Mahlzeiten sind auf dem Wohnbereich inbegriffen.	gemäss Preisliste
Medikamente / Pflegematerial	Medikamente und Pflegematerial (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	nach Aufwand
Näharbeiten	Näh- und Flickarbeiten an persönlichen Kleidungsstücken	48.00 / h
Persönliche Wäsche	Es ist unerlässlich, dass die persönlichen Kleidungsstücke durch uns bezeichnet werden.	0.90 / Stück
Pflegerische Hilfsmittel	Miete oder Kauf nicht heimüblicher Hilfsmittel (Spezialrollstuhl, Spezialwecheldruckmatratze, etc.)	nach Aufwand
Physio- und Ergotherapie	Im Haus arbeitet eine Physio- und Ergotherapeutin. Therapien auf ärztliche Verordnung. (Rückerstattung durch die Krankenkassen gemäss KVG)	gemäss Taxen der TherapeutInnen
Podologin	Im Haus arbeitet eine Podologin, Termine nach Vereinbarung	gemäss Preisliste
Post	Nachsenden der Briefpost, pro Versand (je nach Gewicht und Grösse)	2.00 bis 4.00 / Sendung
Reservationsgebühr	Freihalten Ihres Wunschzimmers bis zum Eintritt, pro Person. Wir halten das Zimmer maximal 10 Tage frei.	75.00 / Tag
Telefon (in Miete)	Miete eines Telefonapparates, Telefonanschluss und Gesprächstaxen in der Schweiz, pauschal	22.00 / Monat
	Miete eines Telefonapparates, Telefonanschluss und Gesprächstaxen in der Schweiz und Deutschland, pauschal	30.00 / Monat
Tierhaltung	Mehraufwand für Spezialreinigung gemäss separater Vereinbarung	5.00 / Tag
Transporte und Bus-Service	Mit unserem hauseigenen PW oder rollstuhlgeeigneten Bus	gemäss Preisliste
Todesfall	Leistungen im Todesfall, pauschal	250.00
TV-Gerät (in Miete)	Miete eines Fernsehgerätes (Kabelanschluss), inkl. Empfangsgebühr	25.00 / Monat
Technische Dienstleistungen	Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden an Zimmer und Mobiliar	60.00 / h
	Besondere Dienstleistungen > 15 Minuten (z.B. Bilder aufhängen etc.)	60.00 / h
Zimmerwechsel	Grundreinigung des Zimmers, pauschal (im Falle eines Zimmerwechsels auf Wunsch des Bewohners)	250.00
Zimmer-Service	Servieren von Mahlzeiten im Zimmer aus Komfortgründen	5.00 / Mahlzeit

### Haustiere erlaubt

Ihren kleinen tierischen Begleiter müssen Sie nicht zurücklassen. Das Tier darf Sie, nach Absprache mit der Geschäftsleitung, gerne in den Abendfrieden begleiten. Die Betreuung und Pflege obliegt Ihnen. Sollte diese einmal nicht mehr gewährleistet sein, besprechen wir gemeinsam die beste Lösung. Für Haustiere wird eine Vereinbarung zur Tierhaltung abgeschlossen.

## 3.3 Versicherungen

### Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern (insbesondere das Abhandenkommen von unbeschrifteten Kleidern), Brillen, Prothesen, Möbeln, Bildern, Wertgegenständen und Barbeträgen übernimmt das Heim keine Haftung.

Auf Wunsch führt das Sekretariat ein persönliches Konto für Ihr Taschengeld.

### Private Haftpflicht-Versicherung

Zu Ihrem persönlichen Schutz empfehlen wir den Abschluss bzw. die Weiterführung einer privaten Haftpflichtversicherung.